



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.45 RRB 1931/1258**
Titel **Baute, § 149.**
Datum 12.06.1931
P. 477

[p. 477] In Sachen des G. W. Syz, vertreten durch Architekt Robert Hürlimann, beide in Zürich, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß vom 22. Mai 1931 erteilte die Bausektion II des Stadtrates Zürich dem G. W. Syz, in Zürich, die baupolizeiliche Bewilligung für die Erstellung einer Autoremise für zwei Automobile auf dem Grundstück Kat.-Nr. 414 an der Signaustraße 6, in Zürich 8, unter dem Vorbehalt, daß der Regierungsrat für den ungenügenden Abstand vom Wohnhaus Vers.-Nr. 1803 (nur 5 bis 6,7 m statt mindestens 7 m) eine Ausnahmegewilligung gewähre.

B. Schon am 20. April 1931 hatte Architekt Robert Hürlimann, in Zürich, namens des Bauherrn ein entsprechendes Gesuch gestellt.

C. Die Bausektion II des Stadtrates Zürich beantragt mit Vernehmlassung vom 23./26. Mai 1931 Gutheißung des Begehrens.

Es kommt in Betracht:

Der Gesuchsteller, Eigentümer der Liegenschaft Signaustraße 6, in Zürich, beabsichtigt, neben seinem Wohnhaus Vers.-Nr. 1803 an der Grenze gegen das Grundstück Kat.-Nr. 413 eine Garage für zwei Automobile zu erstellen. Der Abstand vom Wohnhaus beträgt nur 5 bis 6,7 m statt mindestens 7 m. Aus dem Situationsplan ergibt sich allerdings, daß für die Ausführung des Projektes zwei gesetzliche Lösungen möglich wären: Anbau der Garage an das Wohnhaus oder Erstellung derselben als Hintergebäude im unüberbauten Teil des Grundstückes. Eine Anbaute würde jedoch nicht nur zu einer Verunstaltung der Villa führen, sondern auch einem Teil der Kellerräume Licht und Luft entziehen. Die zweite gesetzliche Lösung würde die Niederlegung einiger Bäume verlangen und hätte eine Zerschneidung des Gartens zur Folge. Der vom Gesuchsteller für die Erstellung der Garage ausgewählte Ort ist in ästhetischer Hinsicht gegeben. Die Unterschreitung des Gebäudeabstandes ist nicht erheblich, da sie nur 30 cm und lediglich gegenüber dem Erkervorsprung bis zu 2 m beträgt. Zudem tritt die Baute von der Villa aus nur in einer Höhe von 1,5 m in Erscheinung, sodaß weder feuer- noch gesundheitspolizeiliche Bedenken aufkommen. Dem Gesuche ist daher zuzustimmen.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem G. W. Syz, in Zürich, wird auf Grund der vorgelegten Pläne und gemäß der von der Bausektion II des Stadtrates Zürich mit Beschluß vom 22. Mai 1931 erteilten baupolizeilichen Bewilligung, gestützt auf § 149 des Baugesetzes, für die Erstellung einer Autoremise für zwei Automobile auf dem Grundstück Kat.-Nr. 414 an der



Signaustraße 6, in Zürich, ausnahmsweise gestattet, den Abstand vom Gebäude Vers.-Nr. 1803 von 7 m auf 5 bis 6,7 m zu reduzieren (§ 58).

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, einer Stadtgebühr von Fr. 30, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an Architekt Robert Hürlimann, Torgasse 8, in Zürich, zu Händen des Gesuchstellers, an die Bausektion II des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/08.05.2017*]